

52. Zur Haftung des Befrachters bei Verladung gefährlicher Ware.
BinnenschG. § 45.

I. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juni 1918 i. S. W. (Rf.) w. C. (Wefl.).
Rep. I. 341/17.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte sich am 6. August 1915 verpflichtet, 639 t eines Salzes von Hamburg nach Stade zu befördern und auf der Horst bei Stade zu löschen. Die Ladung wurde in vier Kastenschuten verladen. In den Ladescheinen war die Ware als Steinsalz bezeichnet. Der Frachtabschluß wurde durch den Schiffsmakler S. vermittelt.

Der Kläger behauptete, es habe sich nicht um Steinsalz, sondern um doppelschwefelsaures Natron (Bisulfat) gehandelt. Dies sei eine ätzende Masse und habe die Kastenschuten sowie die Kleidung der Schuten-schiffer stark beschädigt. Der Beklagte sei schadensersatzpflichtig, da er Vertragspartei sei und den Kläger über Art und Beschaffenheit des

Frachtguts getäuscht habe. Der Beklagte erwiderte, er habe die Masse, die aus Abfällen der Salpetersäurefabrikation bestanden habe, von einer inländischen Fabrik erhalten, um sie zu vernichten. Er habe mit P. in Stade vereinbart, daß dieser sie in seine bei Stade gelegenen Behmgruben schütten solle. P. habe die Ware in Hamburg abzunehmen gehabt, und demgemäß habe P. durch Vermittlung von S. den Frachtvertrag mit dem Kläger abgeschlossen. Der Beklagte sei also nicht Vertragsschließender. Er habe nicht erklärt, daß die Masse Steinsalz sei, auch habe er den S. zur Abgabe einer solchen Erklärung nicht ermächtigt. Die Ladefcheine habe er weder erhalten noch gesehen.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auf die Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob der Beklagte oder der Zeuge P., der die Vernichtung der Fabrikationsrückstände übernommen hatte, der Befrachter ist. Es geht davon aus, daß der Kläger den Beklagten dann in Anspruch nehmen kann, wenn dieser ihm über mögliche schädliche Wirkungen des Frachtguts nicht die Aufklärungen gegeben hat, die er nach Treu und Glauben und guter Verkehrssitte hätte geben müssen. Weiter wird ausgeführt, ein Hamburger Schutenvermieter kenne die schädlichen Wirkungen von Bisulfit, wie Kläger selbst zugegeben habe. Es komme also nur darauf an, ob S. dem Kläger auf Anstiften des Beklagten die Tatsache, daß es sich um Bisulfit handele, verschwiegen und die Ladung als eine Art Steinsalz bezeichnet habe. Der Beweis für diese Behauptung sei bei dem Widerspruch zwischen den Aussagen des Prokuristen des Beklagten J. und des Maklers S. nicht erbracht; es bleibe die Möglichkeit, daß J. dem S. gegenüber der Wahrheit gemäß die Ware als Bisulfit bezeichnet habe und daß dabei über die Gefährlichkeit nicht gesprochen sei. . . .

(Es wird zunächst eine Prozeßfrage für berechtigt erklärt. Sodann wird fortgefahren.) Das Berufungsurteil ist aber noch in anderer Richtung nicht bedenkenfrei. Nach seinem Ausgangspunkt ist zu unterstellen, daß der Beklagte Gegenkontrahent des Klägers war. Hiervon ausgehend prüft das Berufungsgericht, ob dem Beklagten eine Arglist insofern zur Last falle, als er den Kläger über die Natur und die Eigenschaften des Frachtguts getäuscht habe, und es verneint, daß der Kläger den Beweis der Arglist geführt habe. Mit dieser Darlegung ist aber der Streifall nicht ausreichend rechtlich gewürdigt. Ähnliche Fälle der Beschädigung eines Schiffes durch das Frachtgut sind bereits mehrfach Gegenstand richterlicher Entscheidung gewesen, vgl. u. a. RÖZ. Bd. 20 S. 78, Hans. Ger.-Ztg. Hauptbl. 1916 Nr. 9. Besonders in dem erstangeführten Urteil ist eingehend dargelegt, daß den Befrachter oder den Ablader auch dann eine Verantwortung für den durch das Frachtgut

angerichteten Schaden treffen kann, wenn ihm zwar nicht eine Arglist, wohl aber ein Verschulden zur Last fällt (vgl. § 45 Abs. 1 BinnenSchG. und Düringer-Hachenburg, HGB. § 427 IV). Auch von diesem Gesichtspunkt aus muß das Beweisergebnis geprüft werden. Vor allem aber kommt das Folgende in Betracht.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich wesentlich von jenen beiden Fällen in dem Punkte, daß dort die Art der Ware — bengalische Zündhölzer in dem einen, Schwefelkies in dem anderen Falle — vom Ablader oder Befrachter richtig angegeben war, während das hier vom Kläger gerade mit Entschiedenheit in Abrede genommen wird. Mit Rücksicht hierauf ergibt sich folgende rechtliche Beurteilung der Sachlage. Nach § 45 BinnenSchG. ist der Absender, der unrichtige Angaben über die verladenen Güter macht, für den durch seine Handlungsweise veranlaßten Schaden verantwortlich, insofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt. Unter Absender im Sinne dieser Bestimmung ist jedenfalls der Befrachter zu verstehen (vgl. Staub, HGB. § 425 Anm. 9); ob auch der Ablader darunter fällt, mag dahingestellt bleiben. Das Gesetz bestimmt also, daß ein Befrachter, der schuldhafterweise unrichtige Angaben über das Frachtgut macht, für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich ist. Der schuldvoll unrichtigen Angabe steht das Unterlassen jeglicher Angabe gleich, wenn der Befrachter den schädigenden oder gefährlichen Charakter der Frachtgüter kennt. Das ergibt sich ohne weiteres aus den Grundsätzen, die das Reichsgericht über Verschulden beim Vertragsschlusse (culpa in contrahendo) entwickelt hat. In dem Urteile Zur. Wochenschr. 1912 S. 743 Nr. 5 ist dargelegt, daß ein Vertragsschließender die Offenbarung und Aufdeckung solcher Tatsachen nach der Auffassung des redlichen Verkehrs erwarten darf, von denen die Gegenseite annehmen muß, daß sie für seine Entschließungen von Bedeutung sind, von denen er sich selbst aber auf andere Weise keine Kenntnis verschaffen kann.

Verletzung dieser Vertragspflicht verpflichtet zum Schadenersatz; ob in Höhe des positiven Erfüllungsinteresses, wie in jenem Urteil ausgeführt, oder nur in Höhe des negativen, wie Dertmann, Leipz. Zeitschr. 1914 S. 514 will, kann für den vorliegenden Fall unerörtert bleiben. Der Beklagte haftet also — bei Unterstellung, daß er Befrachter ist —, wenn bewiesen wird, daß er schuldhafterweise dem Kläger von der gefährlichen Natur des Frachtguts keine Mitteilung gemacht oder nicht wenigstens mitgeteilt hat, daß es sich um Bisulfat handelte, dessen gefährliche Natur nach der Feststellung des Berufungsgerichts den Hamburger Schutenvermietern bekannt ist. Die Verpflichtung des Beklagten erschöpfte sich auch nicht darin, daß er dem Makler von der Natur oder dem Namen des Stoffes Kenntnis gab; er mußte vielmehr den Makler beauftragen, dem Frachtführer diese Mitteilung weiter-

zugeben, und er mußte ſich in geeigneter Weiſe vergewiſſern, daß der Makler dieſen Auftrag ausführte.

Dabei iſt die Beweislaſt wie folgt zu verteilen. Der Kläger muß nachweiſen, daß derjenige Tatbeſtand vorlag, aus dem ſich die Verpflichtung des Beklagten zu der bezeichneten Mitteilung ergab. Dann hat der Beklagte nachzuweiſen, daß er ſeine Vertragspflicht erfüllt, alſo die nötigen Schritte getan hat, um die Mitteilung an den Kläger gelangen zu laſſen (vgl. B. Klein, Die Anzeigepflicht S. 132). Wollte man dem Kläger den Beweis aufbürden, daß ihm eine ſolche Mitteilung nicht geworden iſt, ſo würde dieſes unbetriebligend ſein, da ein ſolcher Beweis in der Regel kaum zu führen iſt. Deſhalb hat der Beklagte den Nachweis der erfolgten Mitteilung zu führen, wie ein gleiches vom Geſetzgeber im § 694 BGB. für den Verwahrungsvertrag beſtimmt iſt.“...